

Satzung

FAFO e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FAFO" - (Fachverein für Forschung). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Technik und Chemie (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Forschungsprojekten, Seminaren und Workshops.
 - b) Veranstaltung von/Teilnahme an Workshops, Seminaren und Vorträgen zum Wissensaustausch.
 - c) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse sowie durch die Erträge aus Veranstaltungen und Projekten.

§5 Ordentliche Mitgliedschaft

Eintritt der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden
2. Die Beitrittserklärung ist in Textform vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen Mitgliedsdaten in Textform und unmittelbar nach Eintreten der Änderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand drei Monate im Voraus in Textform mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Durch Austritt aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch förmlichen Ausschluss
3. durch Austritt
4. durch Unterlassen der Beitragszahlung

§6 Fördernde Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, verleiht jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Halbjahr des Eintritts voll zu entrichten.

§8 Organe

1. Mitgliederversammlung und Vorstand sind die Organe des Vereins.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen einschließlich des Kassenvwarts.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder wirksam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für diesen Fall ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zulässig, um das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu ersetzen.
5. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und Dritten nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
6. Eine Aufwandsentschädigung wird gegen Beleg abgerechnet.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit.
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.
 - f) Sicherstellung der Einhaltung der steuerlichen Pflichten des Vereins.

§11 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt in Textform, mindestens einen Monat vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresplanung entgegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Das Vertreten von abwesenden Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht ist zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei zusätzliche Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
7. Die Teilnahme an Mitgliederversammlung und Beschlussfassung kann auch mittels geeigneter technischer Vorkehrungen ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber fasst der Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung.

§13 Protokolle

1. Über die Sitzungen der Organe des Vereins werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Technik und Chemie sowie der Bildung.

